

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 23.05.2019**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ziegelfeld, 8. Änderung Wiedenhöfer-Areal“, Gemarkung Herrenberg**

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 14.05.2019 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S 3634) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) den Bebauungsplan „Ziegelfeld, 8. Änderung Wiedenhöfer-Areal“, Planbereich 03.02/8 sowie die in seinem Geltungsbereich zu erlassenden Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 26.02.2019 einschließlich Textteil, Örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und Hinweisen sowie Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von ca. 2 ha ist dem Kartenausschnitt (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Ziegelfeld, 8. Änderung Wiedenhöfer-Areal“ einschließlich Textteil, Örtlichen Bauvorschriften und Begründung können während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, 71083 Herrenberg, Zimmer 604 von jedermann eingesehen werden.

Weiterhin können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Herrenberg eingesehen werden unter: [www.herrenberg.de/bekanntmachungen](http://www.herrenberg.de/bekanntmachungen)

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nach § 215 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung, Marktplatz 1, Zimmer 604, geltend zu machen.

Amt für Stadtentwicklung